Stellungnahme	Abwägung
<u>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme</u> Landratsamt Rottal-Inn, - Ämter - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bayerischer Bauernverband - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bund Naturschutz in Bayern e. V. - Energienetze Bayern - Kabel Deutschland Vertriebs- und Service GmbH Nachbargemeinden - Gemeinde Hebertsfelden - Gemeinde Postmünster - Gemeinde Wittibreut - Gemeinde Zeilarn **<u>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Einwendungen</u>** Regionaler Planungsverband Landshut Landratsamt Rottal-Inn, - Ämter - Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn Nachbargemeinden - Markt Triftern - Gemeinde Reut	

Stellungnahme	Abwägung
1. Regierung von Niederbayern Stellungnahme vom 08.05.2023 Der Markt Tann beabsichtigt den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 22 zu ändern. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. **Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:** Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z). Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Darüber hinaus sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (vgl. LEP 5.4.1 G). **Bewertung:** Grundsätzlich ist es ein Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem übergeordneten Ziel dient das geplante Vorhaben. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Dazu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Wie auch der Begründung in den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, ist das Plangebiet kein vorbelasteter Standort im landesplanerischen Sinne. Durch die geplante Eingrünung soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch geringgehalten werden. Aus landesplanerischer Sicht wäre darüber hinaus eine Prüfung von alternativen Standorten für das Vorhaben begrüßenswert.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Derzeit stehen im Gemeindegebiet keine ausreichenden Alternativflächen zur Verfügung, um dem Ziel 6.2.1 LEP angemessen gerecht zu werden. Für die Anlage wurde gezielt ein Standort gewählt, der eine äußerst geringe Einsehbarkeit aufweist (s. Landschaftsbildanalyse in der Begründung). Vor

Stellungnahme	**Abwägung**
Des Weiteren sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige landwirtschaftliche Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (vgl. LEP 5.4.1 G). Durch die Errichtung der geplanten PV-Anlage wird eine Fläche von ca. 3,80 ha vorübergehend nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Wie in den Planunterlagen jedoch dargelegt, kann dadurch eine Möglichkeit zur Bodenregeneration geschaffen werden.	diesem Hintergrund gewichtet die Gemeinde den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher, als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen. Am Standort und den Darstellungen im Deckblatt soll festgehalten werden.
Zusammenfassend steht dem Vorhaben aus landesplanerischer Sicht nichts entgegen. Eine Ergänzung der Planunterlagen um alternative Standortmöglichkeiten wäre jedoch begrüßenswert.	Kenntnisnahme Wie oben dargestellt sind derzeit im Gemeindegebiet keine verfüg- und prüfbaren Alternativstandorte neben denen bereits in Planung befindlichen vorhanden.

Stellungnahme	Abwägung
2. Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 Naturschutzreferent Stellungnahme vom 02.05.2023 Der Markt Tann beabsichtigt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV Henghub“. Die Untere Naturschutzbehörde Rottal-Inn wird gem. $ 4 Abs. 1 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Zur Planung möchten wir folgende Hinweise inkl. Begründung geben: Hinweise und Anmerkungen mit Begründung *Eingriffsregelung* Naturhaushalt Der Ausgleichbedarf wurde nach den Vorgaben des StMB vom 10.12.21 bilanziert. Unter verbindlicher Festsetzung sämtlicher dort genannter Vermeidungsmaßnahmen entsteht in Bezug auf den Naturhaushalt kein zusätzlicher Ausgleichbedarf. Es wird davon ausgegangen, dass durch den festgesetzten Mindestabstand von 5 m ausreichend besonnte Streifen zur Entwicklung des artenreiches Grünlandes (G212 gem. Biotopwertliste) erreicht werden können. Um für zukünftige Anlagen Erkenntnisse zu erlangen wird ein Monitoring der Fläche 2 Jahre zusammen mit der UNB nach Anlage vorgeschlagen. Alternativ kann ein Besonnungsgutachten vorgelegt werden, welches die Einhaltung von 3m besonnten Streifen während der Vegetationsphase belegt. Gern steht die UNB zur Abnahme der Eingrünungsmaßnahmen zur Verfügung. *Gebiets- und Biotopschutz* Keine Biotope und Schutzgebiete des Naturschutzes betroffen. *Artenschutz* Als zu prüfendes planungsrelevantes Artenspektrum gem. $ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG verbleiben bodenbrütende Vogelarten. Die Einschätzung des Planungsbüros wird dahingehend geteilt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Artgruppe kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden und es wird zur Klärung der Umstände eine Brutvogelkartierung notwendig, wie in der Begründung zum Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan unter Punkt 7 dargelegt.	Gleichlautende Stellungnahme wie zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikpark Henghub“, der im Parallelverfahren vollzogen wird. Die Stellungnahme bezieht sich primär auf den Bebauungsplan und wird in diesem Zusammenhang behandelt und abgewogen. Eine eigenständige Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme	**Abwägung**
Um unnötige Auslegungen zu vermeiden wird empfohlen, das Ergebnis der Kartierung und die ggf. notwendigen Maßnahmen vorab zur 2. Auslegung mit der UNB abzustimmen. *Hinweis zum Verhältnis von Bauleitplanung und besonderem Artenschutz* Die Bauleitplanung unterliegt den artenschutzrechtlichen Verboten nicht unmittelbar, Bedeutung erlangen sie dadurch, dass ein Bauleitplan im Sinne des $ 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist, wenn seiner Durchführung nicht ausräumbare Hindernisse, z. B. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, entgegenstehen. Dennoch ist der Bauherr eines im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässigen Vorhabens nicht davor geschützt ist, dass die Realisierung seines Vorhabens an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern kann. Änderungen im Artbestand zwischen der Aufstellung eines Bebauungsplans und dem Zeitpunkt der Bebauung sind zu berücksichtigen. *Sonstiges* Der Gemeinde wird empfohlen die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der ggf. noch festzulegenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen vor Satzungsbeschluss gegenüber dem Vorhabenträger mittels städtebaulichem Vertrag oder Grundbucheintrag abzusichern.	
3. Landratsamt Rottal-Inn, Gesundheitsamt Stellungnahme vom 13.04.2023 Mit der Ausweisung des SO PV Henghub besteht grundsätzlich Einverständnis unter folgenden Voraussetzungen: Im Falle aufkommender Blendwirkung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Für die auftretende Staub- und Lärmentwicklung während der Bauzeit, sind Maßnahmen zu ergreifen, um diese auf ein Minimum zu reduzieren.	Gleichlautende Stellungnahme wie zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikpark Henghub“, der im Parallelverfahren vollzogen wird. Die Stellungnahme bezieht sich primär auf den Bebauungsplan und wird in diesem Zusammenhang behandelt und abgewogen. Eine eigenständige Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme	**Abwägung**
4. Wasserwirtschaftamt Stellungnahme vom 08.05.2023 Als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Grundwasser Im Vorhabenbereich ist ein Flurabstand von ~ 25-30 m unter Gelände zum tertiären Tiefengrundwasserkörper zu erwarten. Die Gründung erfolgt mittels Aufständerung ohne Fundament. Es ist nicht davon auszugehen, dass die natürliche Grundwasserschutzfunktion des Bodens durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt wird. Bodenschutz Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Stö-rungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. Altlasten Uns liegen keine Kenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Vorhabenbereich vor. Rückbau Beim Rückbau der Anlage sind die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 zu beachten. Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen. Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen. Fazit Gegen den Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.	Gleichlautende Stellungnahme wie zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikpark Henghub“, der im Parallelverfahren vollzogen wird. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägung
5. Bayernwerk Netz GmbH Stellungnahme vom 03.04.2023 Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. 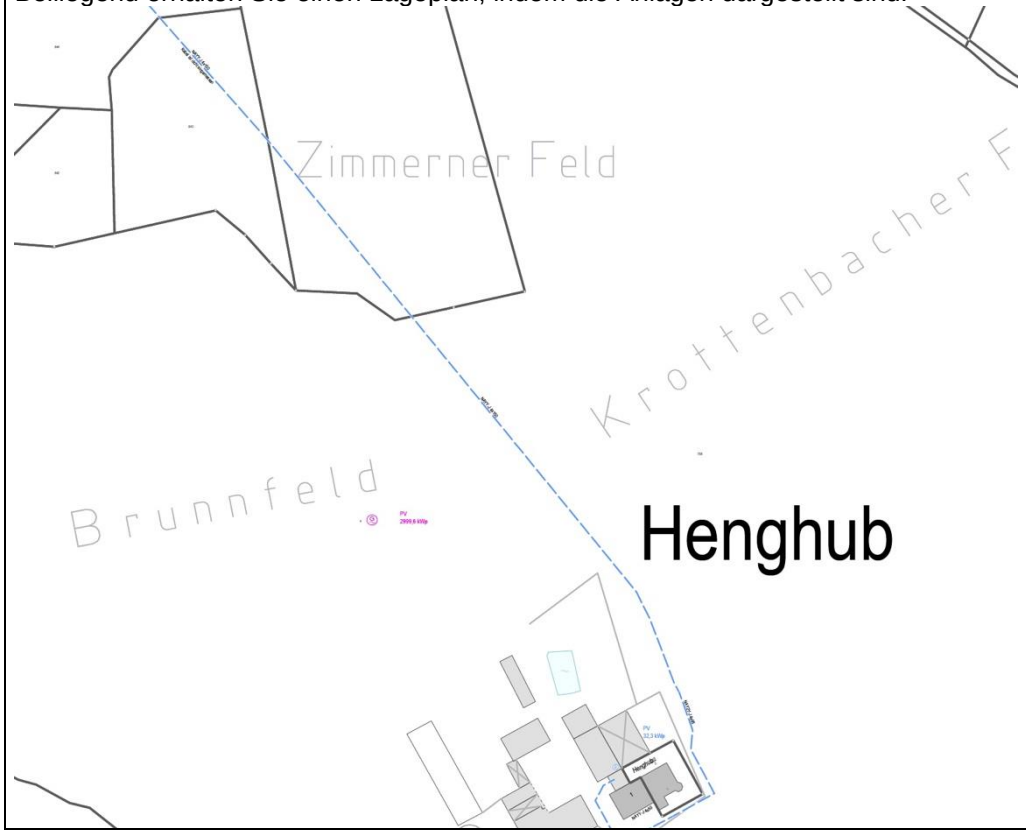 	Gleichlautende Stellungnahme wie zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikpark Henghub“, der im Parallelverfahren vollzogen wird. Die Stellungnahme bezieht sich primär auf den Bebauungsplan und wird in diesem Zusammenhang behandelt und abgewogen. Eine eigenständige Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme	Abwägung
Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Rearaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungsunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Das beiliegende “Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten. Die beiliegenden “Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.	

Stellungnahme	**Abwägung**
Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftspor- tal.html Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat. Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.	
6. Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 26.04.2023 Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Gleichlautende Stellungnahme wie zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikpark Henghub“, der im Parallelverfahren vollzogen wird. Kenntnisnahme